

ein Amtsleiter in aller Öffentlichkeit in solch kritischer Weise ein staatliches System hinterfragte.

6.3 Die Arbeit der Fürsorgekommissionen

Im Jahr 1967 fanden die ersten FSK-Sitzungen statt. Insgesamt wurden 25 Sitzungen in allen Gemeinden abgehalten, wobei ca. vier bis fünf Sitzungen in verschiedenen Gemeinden alle drei Monate abgehalten wurden. Am 5. April 1967 traf sich die FSK zur 1. Sitzung. In dieser Sitzung ging es gemäss der Einladung um eine allgemeine Besprechung zur Tätigkeit der Fürsorgekommission.²³⁷ Leider wurde erst die Sitzung vom 3. Mai protokolliert; es wurden erste Fälle besprochen, bei denen es um wirtschaftliche Fürsorge (vor allem bei Familien, in denen ein Elternteil nicht im Haushalt leben kann, wegen Einweisung in ein Heim oder in eine Arbeitsanstalt oder ins Gefängnis), Familienfürsorge, Altenhilfe und Vormundschaftsangelegenheiten ging. Zudem wurden Unterstützungen und Übernahmen vom LRK behandelt, diverses zu Leuten in den Bürgerheimen und Kindern im Kinderheim (vor allem solche, die Schwierigkeiten machten oder wo es um die Übernahme der Unterhaltskosten ging, dabei war die Wohnortgemeinde der Eltern für das jeweilige Kind zuständig). Zudem wurde die Aufsicht des Vermögens von Menschen in den Bürgerheimen, die Übernahme deren Arztkosten sowie der Eingriffsfürsorge behandelt.

Im Folgenden werden kurz einzelne Fälle skizziert, die in den FSK-Sitzungen 1967 bis 1968 in verschiedenen Gemeinden vor allem in Bezug auf Kinder und Jugendliche besprochen wurden.²³⁸ In den Protokollen wurden einige verschiedene Fälle behandelt, die sowohl von den Fürsorgerinnen als auch vom Amtsleiter oder von Ärzten vorgetragen wurden. So bspw. der Fall einer trinkenden und „unsittlich“ lebenden Frau, deren Tochter nach Ansicht der FSK am besten in ein Internat gebracht würde, um vom schlechten Einfluss der Mutter wegzukommen und um „unter strengere Kontrolle gebracht zu werden.“²³⁹ Die Fremdplatzierung wurde hier, wie auch in ähnlichen Fällen²⁴⁰, als aktives Mittel zur „Bewahrung“ der Tochter vor dem angeblich schlechten Einfluss der Mutter gefordert. Aber

²³⁷ Vgl. LLA V 186/4, *Fürsorgekommission – Sitzungen und Protokolle*, 1967, Einladung vom 30.03.1967.

²³⁸ Diese Auswahl wurde getroffen, da es sich dabei um die ersten zwei Jahre handelt. Zudem waren die Jahre 1968-1972 erst im Endstadium dieser Arbeit verfügbar, weswegen die Beschränkung auf diese Jahre fiel.

²³⁹ LLA V 186/4, *FSK-Protokoll vom 21.09.1967*, S. 1.

²⁴⁰ Vgl. bspw. LLA V 186/5, *FSK-Protokoll vom 11.01.1968*, S. 3. In diesem Fall übernahm die Gemeinde einen Teil der Heimkosten, der Rest musste von einem Elternteil getragen werden.